

§134 Zuständiges Gericht

Entscheidungen, die sich auf die Untersuchungshaft beziehen, werden vom Kreisgericht oder vom Prozeßgericht erlassen.

1. Entscheidungen, die sich auf die U-Haft beziehen, sind der Erlaß, die Abänderung und die Aufhebung des Haftbefehls sowie Weisungen für den Vollzug der U-Haft (vgl. § 130 Abs. 4).

2. Zur Zuständigkeit des Kreisgerichts vgl. Anm. 8. zu § 121. Bei mehrfacher Zuständigkeit von KG (MG) bestimmt der Staatsanwalt diese durch seinen Antrag bei einem dieser Gerichte, unabhängig davon, ob später bei diesem oder einem anderen KG

oder bei einem übergeordneten Gericht Anklage erhoben wird.

3. Prozeßgericht ist das im Verfahren erster oder zweiter Instanz sowie im Kassationsverfahren mit der Sache befaßte Gericht. Es ist für alle Entscheidungen, die sich auf die U-Haft beziehen, zuständig, solange die Sache bei ihm anhängig (vgl. Anm. 1.2. zu § 187) ist. Zur Verkündung des von diesen Gerichten erlassenen Haftbefehls vgl. Anm. 2.1. zu § 126.

§135 Besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

(1) Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte können die Verpflichtung dafür übernehmen, daß sich ein jugendlicher Beschuldigter oder Angeklagter dem Strafverfahren nicht entzieht und den Ladungen Folge leistet.

(2) Die Verpflichtung zur besonderen Aufsicht durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte ist zulässig, wenn ein Vergehen den Gegenstand des Verfahrens bildet, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Wiederholungsgefahr bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten eine Flucht oder eine erneute Straftat verhindert werden können.

(3) Die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte sind über den bestehenden dringenden Tatverdacht zu unterrichten, und mit ihnen sind Maßnahmen zur Verwirklichung der Verpflichtung zu beraten.

(4) Die Entgegennahme und Bestätigung der Verpflichtung nach Absatz 1 obliegt bis zur Erhebung der Anklage dem Staatsanwalt und danach dem Gericht. Die Bestätigung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten bekanntzugeben. Ein bereits erlassener Haftbefehl ist aufzuheben.

1.1. Die Übernahme der Verpflichtung zur besonderen Aufsicht ist ihrem Charakter nach eine strafprozessuale Bürgschaft. Sie ermöglicht es, unter den gesetzlichen Voraussetzungen von der U-Haft gegen einen jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten abzusehen.

1.2. Zum Begriff der sonstigen Erziehungsberechtigten vgl. Anm. 1.2. zu §70.

1.3. Inhalt und Form der Verpflichtungserklärung: Bei Fluchtverdacht muß die Verpflichtung der Er-

ziehungsberechtigten darin bestehen, dafür zu sorgen, daß der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte nicht fliehen oder sich verbergen wird. Bei Wiederholungsgefahr müssen die Erziehungsberechtigten sich verpflichten, wirksam darauf Einfluß zu nehmen, daß der Jugendliche keine weiteren Straftaten begeht. Die Verpflichtung muß ferner sichern, daß der Jugendliche den Ladungen der Organe der Strafrechtspflege Folge leistet. Diese Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind in die schriftliche Verpflichtungserklärung aufzunehmen.